

# Merkblatt

## Gültige artenschutzrechtliche Vorschriften zur Haltung von Schildkröten der Gattung Testudo

Stand: November 2016

### Welchen Schutzstatus haben die Schildkröten?

Alle Arten der Gattung Testudo sind besonders geschützte Arten. Die folgenden Schildkrötenarten, die sind außerdem noch streng geschützt:

|                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| <i>Testudo graeca</i>     | Maurische Landschildkröte   |
| <i>Testudo hermanni</i>   | Griechische Landschildkröte |
| <i>Testudo kleinmanni</i> | Ägyptische Landschildkröte  |
| <i>Testudo marginata</i>  | Breitrandschildkröte        |

Für Tiere dieser vier Arten muss beim Verkauf eine EU-Bescheinigung (Vermarktungsgenehmigung) vorliegen.

### Wie müssen die Schildkröten gemeldet werden?

Alle Schildkröten der Gattung Testudo, die im Kreis Kleve gehalten werden, müssen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, angemeldet und auch abgemeldet (bei Tod, Verkauf usw.) werden. Auch einen Umzug der Tiere müssen Sie anzeigen. Jede Anzeige muss **unverzüglich und schriftlich** erfolgen.

Diese Angaben sind erforderlich:

- Zahl
- Art
- Alter (Geburtsdatum)
- Geschlecht
- Herkunft
- Verbleib
- Standort
- Verwendungszweck und
- Kennzeichnung (nur bei den streng geschützten Arten)

Bitte verwenden Sie für jede Meldung den beigefügten Vordruck „Bestandsanzeige“, den Sie auch als Kopiervorlage verwenden können.

### Warum müssen streng geschützte Schildkröten gekennzeichnet werden?

Da insbesondere Schildkröten illegal in großer Zahl in den Handel gelangt sind, wurde die Kennzeichnungspflicht eingeführt. Durch die Kennzeichnung wird gewährleistet, dass die Besitz- und Handelsdokumente einem bestimmten Tier eindeutig zugeordnet werden können. Gleichzeitig wurde auch die Kennzeichnungsmethode festgelegt. Es gibt die Möglichkeiten der Fotodokumentation und des Transponders.

## Welche Kennzeichnungsart ist vorgeschrieben?

Für folgende Arten hat der Gesetzgeber die Kennzeichnung vorgeschrieben:

| Artnamen  | Kennzeichnung                              |   |
|---|--|---|
|   | a) Fotodokumentation                       | b) Transponder                          |
| <i>Testudo graeca</i><br>Maurische Landschildkröte      | Ja (Form und Zeitabstände sind festgelegt) | Ja (ab einem Gewicht von 500 g möglich) |
| <i>Testudo hermanni</i><br>Griechische Landschildkröte  | Ja (Form und Zeitabstände sind festgelegt) | Ja (ab einem Gewicht von 500 g möglich) |
| <i>Testudo kleinmanni</i><br>Ägyptische Landschildkröte | Ja   | Nein                                    |
| <i>Testudo marginata</i><br>Breitrandschildkröte        | Ja (Form und Zeitabstände sind festgelegt) | Ja (ab einem Gewicht von 500 g möglich) |

## Wie erstelle ich die Fotodokumentation?

Für die Fotodokumentation sind Sie als Halter/Halterin der Tiere verantwortlich. In der Fotodokumentation müssen die individuellen Körpermerkmale des Tieres dargestellt sein, die dann eine Identifizierung ermöglichen.

Bitte verwenden Sie für die Fotodokumentationen den beigefügten Vordruck „Ergänzungsfotodokumentation“, den Sie auch als Kopiervorlage verwenden können.

Es sind folgende **Angaben** zu machen:

- Länge und Breite des Bauchpanzers
- Gewicht
- Geschlecht
- Alter.

Für die **Fotos** gelten folgende Qualitätsansprüche:

- Mindestgröße 9 x 13 cm,
- glänzend,
- formatfüllende Aufnahme,

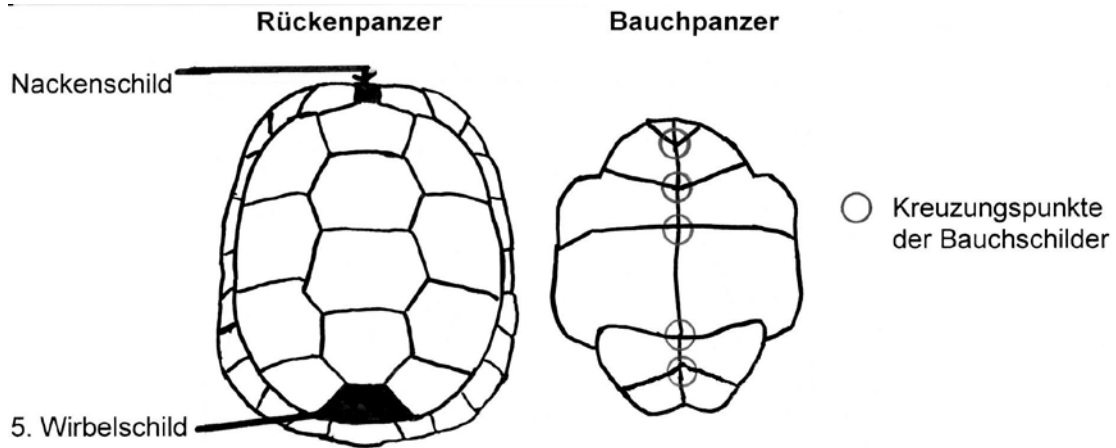
auf denen

- die Kreuzungspunkte der Bauchschilder,
- die Form des Nackenschildes und
- des 5. Wirbelschildes

eindeutig zu erkennen sind (siehe Zeichnung Seite 3).

Bitte keine unscharfen, dunklen oder überbelichteten Fotos für die Dokumentation verwenden! Sofern aufgrund der Form des Rückenpanzers das Nackenschild und das fünfte Wirbelschild nicht zusammen auf ein Bild passen, können zwei Aufnahmen des Rückenpanzers gemacht werden.

Die Lage der individuellen Körpermerkmale sind zur Verdeutlichung am Panzer einer jungen Griechischen Landschildkröte *Testudo hermanni* dargestellt:



### Wie oft muss die Fotodokumentation wiederholt werden?

Die Fotodokumentation muss in solchen Zeitabständen wiederholt werden, dass die Änderung der Körpermerkmale lückenlos nachvollziehbar ist. Für die *Testudo kleinmanni* – Ägyptische Landschildkröte – sind die Zeitabstände bisher nicht festgelegt.

Bei Jungtieren der Arten *Testudo graeca* Maurische Landschildkröte  
*Testudo hermanni* Griechische Landschildkröte und  
*Testudo marginata* Breitrandlandschildkröte

sind Fotodokumentationen in folgenden Zeitabschnitten erforderlich:

| Foto | Alter des Tieres | Fototermin            | Günstigstes Fotoalter |
|------|------------------|-----------------------|-----------------------|
| 1.   | 0 – 4 Monate     | Herbst (Sept. – Nov.) | 1 – 3 Monate          |
| 2.   | 6 – 10 Monate    | Frühjahr (März – Mai) | ca. 8 Monate          |
| 3.   | 12 – 16 Monate   | Herbst (Sept. – Nov.) | ca. 14 Monate         |
| 4.   | 24 – 28 Monate   | Herbst (Sept. – Nov.) | ca. 26 Monate         |
| 5.   | 36 – 40 Monate   | Herbst (Sept. – Nov.) | ca. 38 Monate         |

(Tabelle geändert nach Bender et al.)

Das 1. Foto soll erst nach Schließung des Nabels erstellt werden. Nach dem 5. Foto bis zur Geschlechtsreife sollte weiterhin jährlich eine Fotodokumentation gefertigt werden. Danach reicht in der Regel ein Abstand von 5 Jahren aus, um Veränderungen zu dokumentieren.

### Was ist bei den Fotodokumentationen sonst noch zu beachten?

Sofern Sie mir die Fotodokumentation **zweifach** übersenden, erhalten Sie eine bestätigte Ausfertigung zurück. Die Fotodokumentationen sind zusammen mit der EU-Bescheinigung aufzubewahren.

Durch die beschränkte Gültigkeit der Fotodokumentationen ist die Gültigkeit der entsprechenden EU-Bescheinigung häufig auch befristet. Achten Sie ggf. beim Verkauf auf die Gültigkeit der EU-Bescheinigung.

## Wann kann ein Transponder verwendet werden?

Die Kennzeichnung durch den Einsatz eines Transponders ist nur ab einem Gewicht von ca. 500 g möglich und damit nicht bei Jungtieren. Die Chip-Nummer muss mir umgehend nach der Implantation mitgeteilt werden. Sie wird von mir auf der EU-Bescheinigung eingetragen.

## Was ist bei der Wahl des Transponders zu beachten?

Es dürfen nur Transponder verwendet werden, die von den nachstehenden Vereinen ausgegeben wurden:

- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA), Postfach 11 10, 76707 Hambrücken
- Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. (ZZF), Postfach 14 20, 63204 Langen

Die Transponder müssen in der Codestruktur und dem Informationsgehalt sowie in den technischen Anforderungen folgenden Standards entsprechenden:

- Standard ISO 11784: 1996 (e) („Radio-Frequency Identification of Animals – Code Structure“)
- Standard ISO 11785: 1996 (E) („Radio-Frequency Identification of Animals – Technical Concept“)

Die im Transponder festgelegte Information muss einmalig und unveränderbar sein.

## Was passiert, wenn ich mich nicht an die Vorschriften halte?

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht oder die Kennzeichnungspflicht verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Wer Tiere verkauft bzw. hält, muss den legalen Besitz über die für das Tier ausgestellte EU-Bescheinigung sowie die Kennzeichnung (z. B. Fotodokumentation) nachweisen können. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, weil das Tier z.B. durch fehlende oder unscharfe Fotos nicht eindeutig identifiziert werden kann, kann das Tier beschlagnahmt und ggf. eingezogen werden.

---

### Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 DER KOMMISSION vom 1. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU 2014; Nr. L 361 S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. S. 258,896) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28 Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3, S. 99)

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien (herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10.01.1997)

### Zitierte Literatur:

Bender, C.: Fotodokumentation von geschützten Reptilien, Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (ISBN 3-9806577-2-8)

Bender, C., K. Henle und P.M. Kornacker: Standards für die Fotodokumentation von Jungtieren der Landschildkröten-Gattung Testudo, Natur und Landschaft (2007)- Heft 1, S. 11